****

**Europäischer Garantiefonds**

**für die Landwirtschaft**

(**EGFL)**

**Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums**

**(ELER)**

**Sanktionsvertrag
für Fördermaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des**

**GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz**

Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift „Förderung von nicht- flächen- und nicht- tierbezogenen Interventionen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (Mantel-VV GAP-SP in RLP)“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. Oktober 2023 wird

**zwischen**

**dem Land Rheinland-Pfalz,**

vertreten durch

* das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Mosel, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues

- nachfolgend Bewilligungsbehörde genannt -

**und**

|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname bzw. juristische Person |       |
| Straße, Hausnummer |        |
| PLZ, Ort |       |       |
| BNRZD | **2** | **7** | **6** | **0** | **7** |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

- nachfolgend antragstellende Person genannt -

in Bezug auf das Vorhaben

|  |
| --- |
|       |

**folgende Vereinbarung geschlossen:**

1. **Allgemeines**

Der Vertragsabschluss vermittelt keinen Anspruch auf die spätere Gewährung von Fördermitteln.

1. **Zweck des Vertrags/der Vereinbarung**

Gemäß den Vorgaben

* der EU-Haushaltsordnung,
* der Verordnungen (EU, Euratom) Nrn. 883/2013, 2988/95 sowie 2185/96 und
* der Verordnung (EU) 2017/1939

in der jeweils geltenden Fassung sind die finanziellen Interessen der Union durch verhältnismäßige Maßnahmen zu schützen, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls zur Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen.

Artikel 59 der VO (EU) 2021/2116 sieht vor, dass der Mitgliedstaat und somit in Deutschland auch das Land Rheinland-Pfalz alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie sonstigen Maßnahmen ergreifen muss, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten, einschließlich der wirksamen Anwendung der in Artikel 37 der vorgenannten Verordnung festgelegten Kriterien zur Förderfähigkeit der Ausgaben. Somit müssen bei Verstößen gegen das Förderrecht neben den Kürzungen der Förderprämien auch darüberhinausgehende Sanktionen eingeführt werden, die verhältnismäßig sind und die je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und wiederholtem Auftreten des festgestellten Verstoßes abgestuft werden.

Mit diesem Vertrag soll dieser Aufforderung nachgekommen werden.

1. **Gegenstand des Vertrags**

Bei der Gewährung von Zuwendungen für das o. g. Vorhaben gelten folgende Regelungen:

* 1. **Verwaltungssanktionen aufgrund von Kürzungen nicht förderfähiger Ausgaben**
1. Die Zahlungen werden auf der Grundlage der Beträge berechnet, deren Förderfähigkeit bei den Verwaltungskontrollen festgestellt wurde. Die Bewilligungsbehörde prüft den von der antragstellenden Person erhaltenen Zahlungsantrag und setzt die förderfähigen Beträge fest.

 Sie setzt dabei auch Folgendes fest:

a) den auf der Grundlage des Zahlungsantrags an die antragstellende Person auszuzahlenden Betrag;

b) den nach Prüfung der Förderfähigkeit der im Zahlungsantrag angegebenen Ausgaben an die antragstellende Person auszuzahlenden Betrag.

 Liegt der gemäß Buchstabe a ermittelte Betrag mehr als 10 % über dem gemäß Buchstabe b festgestellten Betrag, so wird für den gemäß Buchstabe b festgestellten Betrag eine Verwaltungssanktion verhängt. Der Sanktionsbetrag beläuft sich auf die Differenz zwischen diesen beiden Beträgen, geht jedoch nicht über eine vollständige Ablehnung des Zahlungsantrags hinaus.

1. Sofern es durch Auflagenverstöße nach § 49 VwVfG zu Sanktionen kommt, werden diese bei der Ermittlung der Differenz nach Abs. 1 nicht berücksichtigt.
2. Im Falle von Teilzahlungsanträgen wird die o. g. Sanktionsregelung auf jeden Antrag eigenständig angewendet.
3. Es erfolgt keine Sanktion, sofern die Überschreitung der 10 % nur durch die im Zuwendungsbescheid geregelte Fälligkeit der Zuwendung bedingt ist.
4. Die Verwaltungssanktion gemäß Absatz 1 bis 4 gilt entsprechend für nicht förderfähige Ausgaben, die im Rahmen von Vor-Ort Kontrollen festgestellt werden.
5. Die Verwaltungssanktion wird jedoch nicht verhängt, wenn die antragstellende Person zur Zufriedenheit der Bewilligungsbehörde nachweisen kann, dass die Einbeziehung des nicht förderfähigen Betrags nicht auf ein Verschulden ihrerseits zurückzuführen ist oder wenn die zuständige Behörde sich anderweitig davon überzeugt hat, dass der Fehler nicht bei der antragstellenden Person liegt.
	1. **Verwaltungssanktionen bei schwerwiegenden Verstößen gegen Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers**
6. Wird die Förderung wegen eines Verstoßes gegen Nebenbestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid oder gesetzliche Verpflichtungen abgelehnt oder vollständig zurückgenommen, wird die antragstellende Person ab dem Zeitpunkt der Feststellung für 24 Monate von einer Förderung in der betroffenen (Teil-)Intervention im Rahmen des GAP-Strategieplans Rheinland-Pfalz ausgeschlossen.
7. Gleiches gilt, wenn die antragstellende Person falsche Nachweise vorgelegt hat, um die Förderung zu erhalten oder ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist.
	1. **Verwaltungssanktionen für den Fall der Verhinderung von Kontrollen vor Ort**
8. Wird die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle[[1]](#footnote-1) durch die/den Begünstigten oder ihres/seines Vertreters verhindert, wird der Förderantrag/Zahlungsantrag abgelehnt, der Zuwendungsbescheid vollständig aufgehoben und bereits geleistete Zahlungen zurückgefordert. Sofern die Zuwendung oder Anteile der Zuwendung bereits ausgezahlt wurden, werden diese vollständig zurückgefordert.
9. In den unter Abs. 1 genannten Fällen erfolgt ein Ausschluss nach Nr. 3.2 Abs. 1.
	1. **Ausnahmen von der Verhängung von Verwaltungssanktionen**

Verwaltungssanktionen werden nicht verhängt,

1. wenn der Verstoß auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;
2. wenn der Verstoß auf offensichtliche Irrtümer zurückzuführen ist;
3. wenn der Verstoß auf einen Irrtum der zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist und der Irrtum für die von der Verwaltungssanktion betroffene Person nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war;
4. wenn die betroffene Person die zuständige Behörde davon überzeugen kann, dass sie nicht die Schuld für den Verstoß gegen die Verpflichtungen trägt, oder wenn die zuständige Behörde auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, dass die betroffene Person keine Schuld trägt.
5. **Laufzeit des Vertrags**

Der Vertrag tritt in Kraft, sobald beide Parteien ihn unterzeichnet haben. Er endet mit Ablauf der Zweckbindungsfrist, die mit Bescheid geregelt wird. Sofern eine Bewilligung von Fördermitteln nicht erfolgt, endet die Laufzeit des Vertrages mit der Bestandskraft des Ablehnungsbescheids.

1. **Erklärungen**

Die antragstellende Person erklärt:

Mir ist bekannt, dass

* alle Umstände, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils abhängen, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind,
* der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung sowie Erhebung von Sanktionen von Bedeutung sind.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|      ,       |  |      ,       |
| Ort, Datum |  | Ort, Datum  |
|  |  |  |
| Unterschrift der antragstellenden Person / bevollmächtigte(r) Vertreter(in) |  | Vertreter(in) der Bewilligungsbehörde |

1. Hierzu zählen Vor-Ort-Besichtigungen und Inaugenscheinnahmen im Rahmen der Verwaltungskontrolle sowie die Vor-Ort-Kontrollen und Ex-Post-Kontrollen durch den Prüfdienst Agrarförderung. [↑](#footnote-ref-1)